

A. EINLEITUNG

1. Das „Separated Children in Europe Programme“ (SCEP)

Das „Separated Children in Europe Programm“ ist eine gemeinsame Initiative von Mitgliedern der International Save the Children Alliance in Europa und dem UNHCR (Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen). Das Programm beruht auf den sich ergänzenden Mandaten und Tätigkeitsfeldern und Erfahrungen der beiden Organisationen.

Die Verantwortlichkeit des UNHCR liegt darin, den Schutz von Flüchtlingskindern und Asyl suchenden Kindern sicherzustellen.

Das Ziel des Programms besteht in der Wahrung der Rechte und Sicherstellung des Wohls der unbegleiteten Kinder und Jugendlichen, die nach Europa gekommen sind oder Europa im Zusammenhang von Migration durchqueren. Dieses Ziel soll durch eine gemeinsame Politik und die Verpflichtung zur Einhaltung von Standards für den Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen auf nationaler und internationaler Ebene erreicht werden. Ein Teil des Programms besteht in der Bildung von Partnerschaften mit Organisationen, die im Bereich der Betreuung unbegleiteter Minderjähriger in europäischen Ländern tätig sind.

2. Definition¹

„Getrennte Kinder“ sind Kinder unter 18 Jahren, die sich außerhalb ihres Heimatlandes aufhalten und von beiden Eltern oder dem bisherigen Sorgeberechtigten getrennt sind. Einige Kinder sind vollkommen allein, während andere, die auch unter die Zuständigkeit des SCEP fallen, mit entfernten Verwandten

¹ Im deutschsprachigen Raum wird in der Fachöffentlichkeit überwiegend der Begriff „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ verwendet. Dieser Begriff umfasst folgende Definition:

Als unbegleitet gelten Minderjährige, die ohne Eltern oder Erziehungsberechtigte ins Bundesgebiet einreisen. Werden Eltern und Kinder nach der Einreise von ihren Eltern getrennt, gelten sie ebenfalls als unbegleitet, wenn davon ausgegangen werden muss, dass diese Trennung über einen längeren Zeitraum andauert und die Eltern nicht in der Lage sind, sich um ihre Kinder zu kümmern. Minderjährig ist gemäß den zivilrechtlichen Bestimmungen jede Person unter 18 Jahren. Bis zu diesem Zeitpunkt vertreten die Erziehungsberechtigten (Eltern oder Vormund) die Interessen des Minderjährigen.

Der Begriff Flüchtling ist hier nicht im engeren rechtlichen Sinne zu verstehen, wonach ein Flüchtling diesen Status nach dem Durchlaufen eines Anerkennungsverfahrens gemäß der Genfer Konvention erhalten hat. Flüchtling ist hier zunächst jede Person, die diesen Status anstrebt. Unter Flüchtling ist in diesem Zusammenhang auch jede minderjährige Person zu verstehen, die aufgrund ihres Alters nicht in der Lage ist, rechtsverbindlich zu erklären, ob ein Asylantrag gestellt wird oder ob ein anderer aufenthaltsrechtlicher Status angestrebt wird.

(vgl. Riedelsheimer / Wiesinger: Der erste Augenblick entscheidet, Karlsruhe 2004)

leben. All diese Kinder sind „getrennte Kinder“ und haben einen Anspruch auf Schutz unter dem weiten Rahmen der internationalen und nationalen Regelungen. „Getrennte Kinder“ suchen Asyl aus Angst vor Verfolgung oder mangelndem Schutz vor Menschenrechtsverletzungen, oder wegen bewaffneter Konflikte oder Unruhen im eigenen Land. Sie können Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen oder anderer Formen von Ausbeutung sein, oder sie sind nach Europa geflüchtet, um einem Zustand schwerwiegender Entbehrungen zu entgehen.

- Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Art. 1 und 22
- Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Art. 6
- UNHCR Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung Asyl suchender unbegleiteter Minderjähriger, Rn. 3.1.
- Europäischer Flüchtlingsrat (ECRE) zur Rechtsstellung von Flüchtlingskindern, Rn. 8 und 11
- Entschließung des Rates vom 26. Juni 1997 betreffend unbegleitete minderjährige Staatsangehörige dritter Länder, Art. 1 (1)
- Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, Art. 2 a und 3 d
- Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg, 2000, Art. 14 und 19

Das Programm „Separated Children in Europe“ bevorzugt den Begriff „separated“ (getrennt) gegenüber dem Begriff „unaccompanied“ (unbegleitet), weil es das grundlegende Problem, welchem sich die Kinder gegenübersehen, besser bestimmt; nämlich, dass sie von ihren Eltern oder ihrem gesetzlichen Vormund getrennt sind und sozial sowie psychisch unter dieser Trennung leiden. Einige unbegleitete Kinder erscheinen bei ihrer Ankunft in Europa „begleitet“, sie befinden sich in Gesellschaft von Erwachsenen, welche jedoch nicht notwendiger Weise in der Lage oder geeignet sind, die Verantwortung für ihre Fürsorge und Betreuung zu übernehmen.

„Internationaler Schutz“ ist notwendig, weil die unbegleiteten Kinder ihre Heimat verlassen haben und nach Europa gereist sind oder sich „auf der Durchreise befinden“. Eine ihnen gerechte Lösung wird sich sicher nur unter Berücksichtigung ihrer Lebenslage im Heimatland und im derzeitigen Aufenthaltsland finden lassen. Deshalb sind Schutzmaßnahmen, die sich im Einklang mit internationalem Recht, der nationalen Gesetzgebung und anerkannten Menschenrechtsstandards befinden, unverzichtbar.